

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 503

**Zusammenhängende Verträge
i.S.v. § 360 BGB-Konkretisierung
des Anwendungsbereichs unter Bildung
eines Abgrenzungskriteriums
zum Recht der verbundenen Verträge**

Von

Corinna Freudenmacher



Duncker & Humblot · Berlin

CORINNA FREUDENMACHER

Zusammenhängende Verträge
i.S.v. § 360 BGB-Konkretisierung des Anwendungsbereichs
unter Bildung eines Abgrenzungskriteriums zum Recht
der verbundenen Verträge

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 503

Zusammenhängende Verträge
i.S.v. § 360 BGB-Konkretisierung
des Anwendungsbereichs unter Bildung
eines Abgrenzungskriteriums
zum Recht der verbundenen Verträge

Von

Corinna Freudenmacher



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg hat diese Arbeit
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-15902-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55902-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Mutter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018/2019 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung entsprechen dem Stand 1. Oktober 2019.

Zunächst möchte ich mich besonders bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Herresthal, für die sehr gute und konstruktive Betreuung während meiner Promotion danken. Herrn Professor Dr. Fritzsche danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Frau Professor Dr. Mayer für die angenehme Leitung meiner Disputation.

Die Anfertigung der vorliegenden Dissertation wäre mir ohne die bedingungslose Unterstützung meiner Familie nicht möglich gewesen.

Ich danke meinem Vater für seine liebevolle Unterstützung in allen Lebenslagen und für die schönen gemeinsamen Konzertbesuche. Weiter danke ich meinem Bruder Florian besonders für seine moralische Unterstützung in den ersten Studienjahren und für die gemeinsamen Fußballnachmittage. Timmy danke ich für die tägliche Begleitung meines Ausbildungs- und Lebenswegs und die dadurch erfahrene Aufmunterung.

Meiner Tante Simone danke ich dafür, dass sie immer für mich da ist, und für die vielen gemeinsamen Erlebnisse und Reisen. Weiter danke ich ihr für die formale Durchsicht dieser Arbeit („*to all those lost souls ...*“ hat es dennoch nicht geschafft, entschuldige).

Besonders möchte ich mich jedoch bei meiner Mutter bedanken, die mich nicht nur in allen Lebenslagen mit Rat und vor allem Tat unterstützt und begleitet hat, sondern mir auch mit ihrem liebevollen und stolzen Glauben an mich alles ermöglicht hat. Ihr ist diese Arbeit in liebevoller Dankbarkeit gewidmet.

München, im Oktober 2019

Corinna Freudenmacher

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Entwicklung des Abgrenzungskriteriums	17
I. Die konstitutive Aussagekraft der historischen Entstehungsgeschichte für das Abgrenzungskriterium	17
1. Genese des § 360 BGB	17
a) Modifikation des Anwendungsbereichs durch § 359a BGB a.F.	18
aa) Regelungsgehalt des § 359a BGB a.F.	19
(1) § 359a I BGB a.F.: Genaue Angabe der Ware oder der Leistung	19
(a) Ausdrückliche Subsidiarität des Tatbestands gegenüber dem Verbund	19
(b) Hinreichend konkrete Individualisierung zur Abgrenzung zum „auf eigene Faust“ abgeschlossenen Darlehensvertrag	21
(c) Richtlinienwidrigkeit wegen fehlender Anwendbarkeit des Einwendungsdurchgriffs	22
(2) § 359a II BGB a.F.: Verträge über Zusatzleistungen ...	23
(a) Subsidiarität des Tatbestands gegenüber dem Verbund	23
(b) Erfordernis einer direkt kausalen Verknüpfung	26
bb) Zwischenergebnis	28
b) §§ 312f, 485 III BGB a.F.	29
aa) Regelungsgehalt: Erfordernis einer wirtschaftlichen Verknüpfung und Subsidiarität zum Verbundtatbestand	29
bb) Zwischenergebnis	33
c) Schaffung eines eigenständigen Komplexes der zusammenhängenden Verträge durch die zentrale Regelung des § 360 BGB ...	34
aa) Bündelung der Vorgängernormen	34
bb) Bekräftigung der Subsidiarität des Tatbestands durch Wegfall der Anwendbarkeit der bilateralen Rückabwicklung	35
cc) Nur graduelle Erweiterungen des Anwendungsbereichs zusammenhängender Verträge	36
dd) Zwischenergebnis	37
2. Genese des § 358 BGB	38
a) Die Entwicklung der Norm zur Ausnahmevorschrift zur Kompensation des Aufspaltungsrisikos	38
b) Die „wirtschaftliche Einheit“ als entscheidendes Kriterium für das Schutzbedürfnis des Verbrauchers	41

c)	Die Abkehr von der Maßgeblichkeit subjektiver Elemente und das zwingende Erfordernis des Finanzierungszusammenhangs . .	42
d)	Entwicklung eines Verbraucherschutzrechts, nicht eines -privilegierungsrechts	45
e)	Zusammenfassung verstreuter Spezialregelungen und Umsetzung von EU-Vorgaben	48
f)	Zwischenergebnis	50
II.	Die geringe Aussagekraft des Wortsinns für das Abgrenzungskriterium	52
1.	Vergleichbare Anforderungen zwischen den Tatbeständen	52
a)	Erfordernis zweier Vertragsverhältnisse des Verbrauchers	52
b)	Vergleichbarer Bedeutungsgehalt des „Verbunds“ und des „Zusammenhangs“	55
c)	Beiderseitiges Abstellen der Tatbestände auf objektiv festzustellende Umstände	57
d)	Widerruf des zweiten Vertrags als zwingende Rechtsfolge	58
e)	Zwischenergebnis	59
2.	Für das Abgrenzungskriterium relevante abweichende Anforderungen zwischen den Tatbeständen	61
a)	Ausdrückliche Subsidiarität des Zusammenhangs	61
b)	Kein Automatismus zwischen der Verneinung der Verbundvoraussetzungen und dem Tatbestand des § 360 BGB	62
c)	Unterschiedliche Anforderungen an den Zusammenhang aus § 360 II 1 und 2 BGB	63
d)	Zwischenergebnis	65
III.	Die weiterführenden Erkenntnisse der systematischen Untersuchung für das Abgrenzungskriterium	66
1.	Tatbestand zusammenhängender Verträge nach § 360 BGB	66
a)	Stellung im Gesetz	66
aa)	Verortung „vor der Klammer“ im allgemeinen Schuldrecht: Lex generalis	66
bb)	Abgegrenzte Verortung zu § 358 BGB: Keine vollständige Gleichstellung der Tatbestände	69
b)	Systematischer Aufbau der Norm	70
aa)	Tatbestandliche Subsidiarität zum Verbundtatbestand	70
bb)	Kein Rückschluss aus § 360 II 2 BGB auf § 360 II 1 BGB im Sinne einer Ablehnung des Bezugs bei bloßem Finanzierungszusammenhang	72
cc)	Gewählte Anordnung der Absätze als systematisch fehlerhaft	75
dd)	Übereinstimmung der systematischen Verortung der Fallgruppe des § 360 II 2 BGB mit Richtlinienvorgaben	76
c)	Zwischenergebnis	77
2.	Verbundtatbestand des § 358 BGB	79
a)	Stellung im Gesetz	79
b)	Systematischer Aufbau der Norm	79

c) Zwischenergebnis	82
IV. Die richtungweisende Aussagekraft des Telos für das Abgrenzungskriterium	83
1. Verfolgte Zielsetzung im Rahmen des § 360 BGB	83
a) Effektivierung der Verbraucher-Widerrufsrechte	83
aa) Konsequenz des Erfordernisses eines Zusammenspiels der Verträge im Sinne einer maximalen Werthaltigkeit	85
bb) Verständnis der Norm als Verbraucherschutzrecht, nicht -privilegierungsrecht: Konsequenz der Ablehnung eines isolierten Widerrufs	87
b) Zusammenfassung verstreuter Vorgängernormen	89
c) Umsetzung der EU Vorgaben	90
d) Zwischenergebnis	93
2. Verfolgte Zielsetzung im Rahmen des § 358 BGB	96
a) Kompensation des Aufspaltungsrisikos	96
aa) Konsequenz des Erfordernisses eines Erwerbs- und eines Finanzierungsgeschäfts mit dem Verbraucher als Vertragspartei	96
bb) Restriktive Auslegung als Konsequenz des Ausnahmecharakters: Irrelevanz subjektiver Verbrauchervorstellungen	99
b) Effektivierung des Widerrufsrechts des Verbrauchers	100
c) Zwischenergebnis	100
V. Konsequenz der vorstehenden Untersuchungen für das Abgrenzungskriterium	102
B. Tatbestand des § 360 BGB	106
I. Der „Bezug“ als charakteristisches Merkmal des Tatbestands	106
1. Das Erfordernis eines restriktiven Verständnisses entsprechend dem Ausnahmecharakter der Norm	107
2. Die Anforderung einer unmittelbar kausalen Verknüpfung zwischen den Vertragsverhältnissen	108
3. Das Bestehen eines engen zeitlichen Zusammenhangs als bloßes Indiz für den Bezug	109
a) Ablehnung des gleichzeitigen Vertragsabschlusses als zwingendes Kriterium des Bezugs	109
b) Bejahung des Bezugs auch bei zeitlich divergierendem zunächst unabhängigem Abschluss des zusammenhängenden Vertrags	111
4. Das Vorliegen eines Haupt- und Nebenvertragsverhältnisses als typisches, aber nicht zwingendes Merkmal	112
5. Die Relevanz des Merkmals des Zusammenspiels für den Bezug ..	114
6. Zwischenergebnis	116
II. Die Richtlinienwidrigkeit der Regelung des § 360 II 2 BGB	118
1. Unvereinbarkeit mit Art. 15 I, II 2 i. V. m. Art. 3 lit. n) (ii) der Verbraucherkreditrichtlinie 2008	119
2. Richtlinienkonforme Rechtsgewinnung	121
a) Richtlinienkonforme Auslegung	122

aa) Richtlinienkonforme extensive Auslegung von § 358 III BGB	123
bb) Richtlinienkonforme Auslegung des § 360 BGB oder § 359 BGB	124
b) Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung	126
aa) Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke	126
bb) Durchführung durch entsprechende Anwendung des § 359 BGB	129
3. Zwischenergebnis	131
III. Die Erforderlichkeit der restriktiven Auslegung des § 360 II 2 BGB aus Missbrauchsaspekten	132
1. Das Merkmal der „genauen Angabe der Leistung des Unternehmers im Darlehensvertrag“ als Korrektiv gegen ein extensives Verständnis	133
a) Restriktive Auslegung entsprechend dem Ausnahmecharakter der Norm	134
b) Erfordernis einer sachenrechtlichen Bestimmtheit zur Eliminierung der Missbrauchsgefahr	134
2. Verneinung der Anwendbarkeit bei genau entgegengesetzter Richtung der Widerrufserstreckung	138
3. Zwischenergebnis	140
C. Anwendungsfälle des Abgrenzungskriteriums	142
I. Leasing	142
1. Fehlen der typischen Aufspaltungslage bei Finanzierungsleasingverträgen	143
2. Vergleichbares Schutzbedürfnis beim Eintrittsmodell	144
3. Reichweite des Verweises in § 506 I BGB	145
a) Streng formalistische Betrachtung des BGH	145
b) Kritische Bewertung der Vorgehensweise des BGH	146
c) „Entsprechender“ Verweis als Anknüpfungspunkt für Modifikationsspielräume	149
4. Vorrang des § 358 BGB bei Vorliegen der Verbundvoraussetzungen entsprechend dem Abgrenzungskriterium	153
5. Zwischenergebnis	154
II. Restschuldversicherungen	156
1. Vorliegen von Spezialregelungen außerhalb des BGB?	159
2. Anwendungsfälle des Verbundtatbestands	160
a) Vergleichbare Risikolage zu dem von § 358 BGB verfolgten Schutzzweck	161
aa) Versicherungsnehmermodell	161
bb) Gruppenversicherungsmodell	164
b) Finanzierungszusammenhang bei Restschuldversicherungen	167
c) Wirtschaftliche Einheit bei Restschuldversicherungen	171
d) Zwischenergebnis	174

3. Anwendungsfälle zusammenhängender Verträge	175
a) Subsidiarität des Tatbestands gegenüber dem Verbundregime	175
b) Subsidiarität des Tatbestands für den Fall des Widerrufs des Versicherungsvertrags (§ 9 II VVG)	176
c) Bejahung der Anwendungsvoraussetzungen des § 360 II 1 BGB	177
d) Verneinung des Anwendungsbereichs des § 360 II 2 BGB	180
e) Zwischenergebnis	181
III. Kapitalbildende Lebensversicherungen	182
1. Anwendungsfälle des Verbundtatbestands	182
a) Keine Fremdfinanzierung der Versicherungsprämien	182
b) Fremdfinanzierung der Versicherungsprämien durch Darlehens- aufstockung	184
aa) Fehlende Relevanz der Zahlungsmodalitäten der Prämien- leistung wegen Wortlaut und Telos des § 358 BGB	185
bb) Widersprüchlichkeit der Argumentation des BGH in BGHZ 205, 249	187
c) Zwischenergebnis	190
2. Anwendungsfälle zusammenhängender Verträge	191
a) Subsidiarität des Anwendungsbereichs gegenüber dem Verbund- tatbestand	191
b) Subsidiarität des Anwendungsbereichs für den Fall des Widerrufs des Versicherungsvertrags	191
c) Bejahung der Anwendungsvoraussetzungen des § 360 II 1 BGB	192
d) Zwischenergebnis	193
IV. „Widerrufsjoker“ – Erfordernis einer wertungsgeprägten restriktiven Auslegung des § 360 I 1 BGB	194
1. Bejahung der Anwendbarkeit des § 358 BGB bei Vorliegen der spezifischen Voraussetzungen	195
2. Erfordernis nach einer wertungs- und normzweckgeprägten restriktiven Auslegung im Rahmen des § 360 BGB zur Vermeidung von Missbrauchsgefahr	196
3. Zwischenergebnis	200
D. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	202
Literaturverzeichnis	213
Stichwortverzeichnis	229

Einleitung

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung¹ und das Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften² wurden durch den deutschen Gesetzgeber abermals neue gesetzliche Regelungen betreffend Widerrufsrechten des Verbrauchers in das BGB und das VVG aufgenommen. Hierbei wurde insbesondere der Begriff des „zusammenhängenden Vertrags“ in das deutsche Recht eingeführt. Bei der Einführung neuer Begrifflichkeiten stellt sich dem Rechtsanwender wie auch dem betroffenen Verbraucher jedoch zwangsläufig die Frage, welche Anwendungsfälle von der neuen Regelung erfasst werden und wie der Begriff von anderen, in vergleichbaren Regelungskomplexen stehenden Regelungen trennscharf abgegrenzt werden kann.

So bleibt die Begrifflichkeit des zusammenhängenden Vertrags trotz Vornahme einer Definition in § 360 II BGB dennoch größtenteils ungeklärt und bietet so keine verlässliche Grundlage für die Bejahung der Frage der Reichweite des Verbraucherschutzes im jeweiligen konkreten Einzelfall.

Dies erweist sich zum einen deshalb als problematisch, weil mit der Bejahung der Anwendungsvoraussetzungen der Vorschrift weitreichende Rechtsfolgen einhergehen: So sieht die Norm vor, dass ein Verbraucher bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen mit einem widerrufenen Vertrag zusammenhängenden Vertrag, auch an diesen weiteren Vertrag nicht mehr gebunden ist (§ 360 I 1 BGB). Damit wird durch diese Vorschrift eine gravierende Abweichung von einem der ehernen Grundprinzipien des BGB, nämlich der Relativität der Schuldverhältnisse, ermöglicht. Schon deswegen, weil mit der Bejahung der Anwendungsvoraussetzungen derartig weitreichende Rechtsfolgen einhergehen, muss die Reichweite des Anwendungsbereichs des Tatbestands genau geklärt werden.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass mit einem zu extensiven Verständnis die strengen Anwendungsvoraussetzungen des Verbundtatbestands aus § 358 BGB unterlaufen werden könnten. Dass sich nämlich ein Spannungsfeld zu § 358 BGB für die neu eingeführte Norm des § 360 BGB ergibt, wird schon durch den Wortlaut des § 360 I 1 BGB klargestellt. Dort wird unmissver-

¹ BGBl. I 2013, S. 3642 f.

² BGBl. I 2013, 932 f.

ständig angeordnet, dass für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 360 BGB im konkreten Einzelfall eben kein verbundener Vertrag im Sinne von § 358 BGB gegeben sein darf. Unklar bleibt es jedoch hierbei, wie genau die Anwendungsbereiche der gesetzessystematisch so nah aneinander verorteten Normen abgegrenzt werden können.

Daher sollen nachfolgend durch eine abgrenzende Untersuchung der Tatbestände mögliche Unterschiede aufgezeigt werden, welche eine trennscharfe Differenzierung der Anwendungsbereiche beider Normen ermöglichen können. Diese Untersuchung muss hierbei entsprechend dem nationalen Methodenkanon auf Divergenzen in der historischen Entwicklung, Wortsinn, Normstruktur und Telos ausgerichtet werden, um dem Bedürfnis nach trennscharfer Abgrenzung zum Verbundtatbestand zu begegnen.

Dem weiteren Risiko, nämlich der Unsicherheit bezüglich der Reichweite des Anwendungsbereichs der neu eingeführten Norm, ist im Anschluss durch eine Konkretisierung charakteristischer Merkmale des Tatbestands des § 360 BGB abzuhelpfen. Die Klärung dieser beiden Fragestellungen wird sodann in einem abschließenden Teil dazu verwendet, Abgrenzungsfragen zwischen den Tatbeständen anhand bestimmter Fallkonstellationen, welche im Spannungsfeld dieser Normen angesiedelt sind, zu entscheiden.

Damit wird zugleich ein Beitrag zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs einer neu eingeführten Norm und zur Klärung praxisrelevanter Streitstände im Spannungsfeld der §§ 358 und 360 BGB geleistet.

A. Entwicklung des Abgrenzungskriteriums

Um Anhaltspunkte dafür zu erhalten, wie sich eine Differenzierung zwischen den Anwendungsbereichen des § 358 BGB und des § 360 BGB erzielen lässt, sind mögliche Unterschiede zwischen den Normen anhand einer methodischen Untersuchung derselben aufzuzeigen, um diese sodann im Rahmen der Bildung eines abgrenzenden Kriteriums zu verwenden.

I. Die konstitutive Aussagekraft der historischen Entstehungsgeschichte für das Abgrenzungskriterium

Das heute geltende Recht kann nur unter Berücksichtigung seiner Entstehungsgeschichte richtig interpretiert werden, da durch Berücksichtigung der Gründe, die zu einer bestimmten Formulierung geführt haben, Rückschlüsse auf den Anwendungsbereich der jeweiligen Norm gezogen werden können.³

1. Genese des § 360 BGB

Im Gegensatz zu der nachstehend kontrastweise zu untersuchenden Norm des § 358 BGB weist § 360 BGB in seiner heutigen Fassung eine deutlich kürzere Zeitspanne an historischer Fortentwicklung auf. Dabei macht das Unterfangen, die historische Entwicklung des heutigen § 360 BGB nachzuvollziehen, ansatzweise deutlich, in welchem Umfang es im Rahmen des Verbraucherschutzrechts in den letzten Jahren zu gesetzlichen Neugestaltungen und Neuverortungen gekommen ist.⁴ Mit der derzeit gültigen Fassung des § 360 BGB werden nämlich diverse Richtlinienvorgaben, namentlich Art. 6 VII der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie⁵, Art. 3 lit. n), Art. 14

³ Stein, Rechtswissenschaftliche Arbeit, S. 35.

⁴ So auch Wendehorst, NJW 2011, 2551.

⁵ RL 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG, ABl. Nr. L 271 vom 09.10.2002, S. 16 ff.